

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den postgradualen Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Master of Science		Ausgabe 21/2007
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700	Datum 12. Juni 2007

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt geltenden Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Medien hat am 8. Juni 2005 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 22. Juni 2005 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 10. Juni 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Modulplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Studiendauer

Das Regelstudium umfasst vier Semester. Der Fakultätsrat sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Abschluss Bachelor of Science mit mindestens der Note "gut" im Studiengang Mediensysteme oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich einschlägig anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Als fachlich einschlägig gelten im Hauptfach belegte Studiengänge der Medientechnik, der Medieninformatik und der Informatik sowie andere technisch-wissenschaftliche Studiengänge mit Medienbezug. Sind die erforderlichen Kriterien nicht oder nur teilweise erfüllt, kann ein begründeter Antrag auf Zulassung an den Prüfungsausschussvorsitzenden gestellt werden. Der Antrag unterliegt der Einzelfallprüfung und der Bewerber kann in Abhängigkeit von der Qualifikation und der verfügbaren Kapazität des Studiengangs zugelassen werden. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss vom Bewerber zu erbringende Zusatzleistungen festzulegen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht in diesem Falle nicht.

(2) Der Studienbewerbung ist ein Motivationsschreiben im Umfang von ca. 1 bis 2 Seiten beizufügen. Dieses Motivationsschreiben umfasst zum einen eine Übersicht über den bisherigen wissenschaftlichen und beruflichen/praxisbezogenen Ausbildungsverlauf, wie beispielsweise absolvierte medienbezogene Projekte und/oder Praktika, Auslandserfahrungen während des Erststudiums, studentisches Engagement und/oder wissenschaftliche Betätigungen. Alle Tätigkeiten sind nachzuweisen. Daran anknüpfend sollen zum anderen die persönlichen zukünftigen Perspektiven mit Bezug auf die Schwerpunkte des Studiums dargestellt werden.

§ 4 - Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse im Umgang mit komplexen Systeme, die eine mediale Wirkung haben. Selbständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln wird dabei besonders gefördert.

(3) Der Hochschulgrad "Master of Science" wird verliehen, wenn die Fachprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind.

§ 5 - Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst Module im Umfang von 120 Credits. Ein Teilstudiums im Ausland wird empfohlen. Der Modulplan ist darauf abgestellt, dass das erste Semester ein Wintersemester ist.

(2) Mit den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten. Durch ein Teilstudium im Ausland sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit ab.

(3) Die Lehrangebote für die Wahlmodule werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht.

§ 6 - Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters finden folgende Einführungsveranstaltungen statt:

1. Orientierungsveranstaltung der Fakultät Medien zum Studiengang Mediensysteme (M.Sc.);
2. Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters sowie einen Überblick über das Masterstudium.

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studenten wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

(4) Die Studienkommission führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 7 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2005/2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Master of Science vom 29. Januar 2003 (MdU 40/2004) außer Kraft.

Weimar, 22. Juni 2005

Prof. Dr.-Ing. Zimmermann
Rektor

Anlage: Modulplan

Modulname	Credits
Höhere Mathematik	12
Intelligente und verteilte Informationssysteme	12
Graphische Systeme	12
Wahlmodul I: Medien und Mensch-Maschine-Interaktion	12
Wahlmodul II: Informatik	08
Laborprojektmodul	12
Forschungsprojektmodul	22
Masterarbeitsmodul	30
	Summe 120